

Selbsthilfeförderung in Niedersachsen

Was sich ab 2026 ändert

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung zum 1. Januar 2026 wurde der Leitfaden zur Selbsthilfeförderung (§ 20h SGB V) in der Fassung vom 16. Juni 2025 angepasst. Die Änderungen betreffen insbesondere die Förderkriterien für Selbsthilfegruppen (Punkt A.5.3/B.5.3), die nun konkretisiert wurden. Diese neuen Regelungen gelten ab dem Förderjahr 2026.

Bitte beachten Sie: Diagnoseübergreifende Selbsthilfeorganisationen sind nicht förderfähig. Selbsthilfeorganisationen auf Landesebene müssen künftig nachweisen, dass sie über förderfähige Unterstrukturen verfügen – das heißt über Selbsthilfegruppen, die sich auf eine konkrete Erkrankung beziehen und damit den Förderkriterien entsprechen.

Bei den aufgeführten Änderungen (Anlage) handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung. Neue Inhalte im Leitfaden sind in roter Schrift hervorgehoben. Kriterien, die nicht mehr gültig sind, wurden gestrichen.

Beachten Sie bei der Antragsstellung zur kassenartenübergreifenden Pauschalförderung die **Frist zum 31.12.2025**. Bitte verwenden Sie hierfür die jeweils aktuellen Antragsformulare. Die Antragsunterlagen sowie die zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Ihre Organisation finden Sie auf **www.gkv-selbsthilfefoerderung-nds.de**

Bei Fragen zur Antragstellung oder zu den neuen Förderkriterien kontaktieren Sie gern den zuständigen Federführer der GKV.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre GKV-Selbsthilfeförderung Niedersachsen

AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen
BKK Landesverband Mitte*
IKK classic
KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord, Standort Hannover
SVLFG – Landwirtschaftliche Krankenkasse*
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Landesvertretung Niedersachsen*



* in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes

Regelungsort	Neufassung/Änderungen	Erläuterung
Begriffsbestimmungen (bisher: Gliederungspunkt III.)	Unter gesundheitsbezogenen Selbsthilfegruppen werden freiwillige Zusammenschlüsse von betroffenen Menschen verstanden, deren Aktivitäten sich auf die gemeinsame Bewältigung bestimmter von Krankheiten und/oder Krankheitsfolgen und/oder auch psychischen Problemen richten, von denen sie entweder selbst oder als Angehörige betroffen sind. Mit Krankheiten sind jeweils die Krankheiten gemeint, die unterhalb der im Krankheitsverzeichnis aufgeführten Krankheits- bzw. Diagnosegruppen bestimmt sind (Fußnote 8)	Selbsthilfeorganisationen sind auf die Bewältigung einer bestimmten Krankheit und/oder Krankheitsfolgen ausgerichtet. Indikationsübergreifende Selbsthilfeorganisationen sind nicht förderfähig. Die jeweilige Erkrankung ist im Krankheitsverzeichnis einer bestimmten Krankheits- bzw. Diagnosegruppe zugeordnet. <u>Beispiel förderfähige Organisationen:</u> Selbsthilfelandesverband Niedersachsen für Krebsbetroffene e. V. <u>Beispiel nicht förderfähige Gruppe:</u> Selbsthilfelandesverband Niedersachsen Multiple Sklerose und Diabetes e.V.
A.5.2. Besondere Fördervoraussetzungen für Selbsthilfeorganisationen auf Bundes- und Landesebene	3. Die Selbsthilfeorganisation auf Bundesebene verfügt über weitere, ihrerseits förderfähige Strukturen auf Landes- und/oder Ortsebene (z. B. in Form von Landesverbänden und/oder örtlichen Gruppen). 4. Die Selbsthilfeorganisation auf Landesebene verfügt in der Regel über mind. vier, ihrerseits förderfähige Gruppen auf örtlicher Ebene.	Mit der Einfügung „ihrerseits förderfähige“ wird konkretisiert, dass Selbsthilfeorganisationen auf Bundes- und Landesebene über Unterstrukturen verfügen müssen, die ihrerseits förderfähig sind.

	Für Selbsthilfeorganisationen zu Seltenen Erkrankungen ist es als Ausnahme zulässig, dass sie nicht über Untergliederungen auf Landes- oder Regionalebene verfügen müssen (siehe auch An-träge mit überörtlicher oder bundeslandübergreifender Ausrichtung). (...)	Untergliederungen von Selbsthilfeorganisationen zu seltenen Erkrankungen stellen Ihren Antrag dort, wo sie ihren Sitz haben. Selbsthilfeorganisationen zu seltenen Erkrankungen, die keine Untergliederung auf Landes- oder Regionalebene haben, stellen Ihren Antrag bei der Bundesebene.
B.8.2. Förderfähige Ausgaben	Förderfähig sind Ausgaben, die dem Projekt zugeordnet sind und den unter B.2 genannten Förderzwecken entsprechen. Personalausgaben und Sachausgaben sind nur insoweit förderfähig, als sie nachweislich für das Projekt anfallen. Eigenanteile, die für die Finanzierung von Projekten notwendig sind, dürfen nicht aus Pauschalfördermitteln bestritten werden.	Eigenmittel dürfen <u>nicht</u> aus Mitteln der Pauschalförderung gedeckt werden.